

## II. Geschichtliche Entwicklung bis 1600.

Unbekannt ist uns das rätische Recht vor der Römerherrschaft. — Welches eheliche Güterrecht und Ehegattenerbrecht das altgermanische Recht und später das alamannische Stammesrecht (vgl. Schröder R., Lehrbuch der Rechtsgeschichte 1894, § 11, bei. § 31 betr. *paetus* und *lex Alamanorum* und § 35) enthielt, ob der Mann Alleineigentümer des ehelichen Vermögens war, oder ob er nur seine Verwaltung mit innerer Trennung des Eigentums an dem von jedem Ehegatten in die Ehe eingebrachten Sachen ausübte, ist eine heute noch bestrittene und wohl kaum je lösbare Frage (vgl. H. Steiner, Das eheliche Güterrecht des Kantons Schwyz, 1910, § 4.) — Nach rätischem Rechtsbrauche, der in unserm Lande ebenfalls galt und der sehr stark vom römischen Rechte beeinflusst war — wir erinnern nur an die weltliche Stellung des über unser Gebiet damals herrschenden Bischofs von Chur und an die in Aulehnung an romanisches Recht geschaffenen Rechtsquellen (Testament des Bischofs Tello von 766); *Capitula Remedii* um 800 herum und *Lex Romana Curiensis* aus dem 8. oder 9. Jahrhundert (vgl. Planta, Das alte Rätien, S. 449 ff.) — ist jeder Ehegatte Eigentümer seines bei der Verheiratung bestehenden und während der Ehe erworbenen Vermögens geblieben. Es herrschte Gütertrennung. Nur leistete die Frau einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten (*Dos*). — Mit der Verdrängung rätio-romanischer Kultur und dem Vordringen der Alamannen kam an Stelle jenes rätio-romanischen Rechtsbrauchs immer mehr alamannisch (deutsches) Gewohnheitsrecht seit dem 9. Jahrhundert auf, anfänglich ungeschrieben, fand es zum Teil wenigstens seine Aufzeichnung im Schwabenpiegel. (Schwpp. L. 23 u. 263.) Nach diesem Spiegel behielt jeder Gatte das Eigentum an seinem Vermögen und der Mann als Haupt der Familie und ehelicher Vogt der Frau hatte nur die Verwaltung und Nutznießung an dem Frauvermögen. Diese Verwaltungsgemeinschaft des ehelichen Vermögens ist dann auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung allmählich zu einer Gemeinschaft beider Gatten an der gesamten Fahrhabe und der Ernungenchaft umgebildet worden. Letzteres Güterrechtssystem, das unten zu besprechen ist, wird erst im Ländsbrauche von 1600 ausführlicher erwähnt. Es muß aber das Güterrechtssystem der Fahrnis- und Ernungen-